

Dreizehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21.05.2021

Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen schnellen Überblick über wesentliche Inhalte der im Landkreis Börde geltenden 13. Eindämmungsverordnung.

Norm	Regelungsinhalt	Voraussetzungen	Ausnahmen
§ 1 Abs. 1	allgemeingültige Hygieneregeln und Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Corona Infektionen		
§ 1 Abs. 2	Definitionen Mund-Nasen-Bedeckung und Mund-Nasen-Schutz sowie Ausnahmen von der Tragepflicht		Kinder bis zur Vollendung 6. Lebensjahr, gehörlose und schwerhörige Menschen und deren Begleitpersonen; Personen, denen das Tragen nicht möglich oder unzumutbar ist
§ 1 Abs. 3 § 1 Abs. 4	beschreibt anerkannte Corona-Tests und deren Nachweis enthält Ausnahmen von der Testpflicht		Kinder bis zur Vollendung 6. Lebensjahr, Personen mit vollständigem Impfschutz, Genesene und Personen, bei denen medizinische Gründe einer Testung entgegenstehen
§ 2 Abs. 1 S. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal fünf Personen eines weiteren Hausstandes		Kinder bis zur Vollendung 14. Lebensjahr zählen nicht mit

Dreizehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21.05.2021

§ 2 Abs. 2 S. 3	professionell organisierte Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen sind gestattet	höchstens 20 Teilnehmer, Einhaltung Hygieneregeln, Zugangsbegrenzungen, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, negativer Corona Test, Führung Anwesenheitsnachweis	vollständig geimpfte und genesene Personen zählen bei Personenbegrenzung nicht mit
§ 2 Abs. 5	Trauungs-, Trauer- und Bestattungszeremonien sowie Beisetzungen sind erlaubt	Personenbegrenzung, Anwesenheitsnachweis	geimpfte und genesene Personen unterfallen Personenbegrenzung nicht
§ 2 Abs. 6	private Zusammenkünfte und Feiern ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal fünf Personen eines weiteren Hausstandes		Kinder bis zur Vollendung 14. Lebensjahr zählen nicht mit
§ 3 Abs. 2	Nutzer ÖPNV, öffentlicher Fernverkehrsmittel und Schülerverkehr müssen FFP2 oder vergleichbare Maske tragen		Personen zwischen 6. und 16. Lebensjahr dürfen Mund-Nasen-Schutz tragen
§ 4 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 - 7	öffnen bzw. stattfinden dürfen: Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäuser, Bibliotheken Tierparks, zoologische und botanische Gärten Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz Angebote der Kinder- und Jugendarbeit Autokinos und Seilbahnen	Einhaltung Hygieneregeln, Zugangsbegrenzungen, teilweise Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes, teilweise Führung Anwesenheitsnachweis	Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude sowie ähnliche Freizeitangebote bleiben geschlossen
§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 8	Öffnung Fahr-, Flug- und Musikschulen sowie Angebote berufsbezogener Aus- und Weiterbildung, Sprach- und Integrationskurse, Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse, Prüfungsvorbereitung an Schulen, außerschulische Nachhilfeangebote und Erste-Hilfe-Kurse sind erlaubt	nur Gruppen bis zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft; Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, teilweise Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes	vollständig geimpfte und genesene Besucher zählen bei Personenbegrenzung nicht mit

Dreizehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21.05.2021

§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 9 a)	ärztlich verordneter Rehabilitationssport in geschlossenen Räumen	nur Gruppen bis zehn Personen zuzüglich des Trainers; 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, Anwesenheitsnachweis, Negativtest	vollständig geimpfte und genesene Besucher zählen bei Personenbegrenzung nicht mit
§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 9 d)	Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkte dürfen öffnen	Negativtest, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Führung Anwesenheitsnachweis	vollständig geimpfte und genesene Besucher zählen bei Personenbegrenzung nicht mit
§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 9 e)	Öffnung aller öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen, die nicht in Nummer 8 genannt sind	nur Gruppen bis zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft, Anwesenheitsnachweis, Negativtest, teilweise Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	vollständig geimpfte und genesene Personen zählen bei Personenbegrenzung nicht mit
§ 4 Abs. 5	Angebote von Literaturhäusern, Theatern, Kinos, Konzerthäusern und -veranstaltern dürfen stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, höchstens 50 Besucher in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien, teilweise Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Negativtest, Führung Anwesenheitsnachweis	vollständig geimpfte und genesene Besucher zählen bei Personenbegrenzung nicht mit
§ 4 Abs. 6	öffnen bzw. stattfinden dürfen: Badeanstalten, Schwimmbäder und Heilbäder Fitness- und Sportstudios Kurse, insbesondere in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen sowie Yoga- und andere Präventionskurse	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Hygienekonzept, Negativtest, Führung Anwesenheitsnachweis;  In Innenbereichen von Badeanstalten, Schwimmbädern, Heilbädern, Fitness- und Sportstudios 1 Person je angefangene 20 m <sup>2</sup> ; höchstens 10 Kursteilnehmer zuzüglich Trainer mit Abstand 1,5 m	
§ 5 Abs. 1	Beherbergung von Personen ist erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, gründliche und dokumentierte Reinigung der Unterkunft, Negativtest zu Beginn und alle 48 Stunden, Führung	

Dreizehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21.05.2021

		Anwesenheitsnachweis, teilweise Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	
§ 5 Abs. 2	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen ist erlaubt	wie bei § 5 Abs. 1	sind Angehörige des eigenen Hausstandes und maximal fünf Personen eines weiteren Hausstandes in einer Unterkunft und erfolgt Selbstversorgung ohne Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen, Negativtest nur bei Ankunft nötig
§ 5 Abs. 4	Schiffsausflüge sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Negativtest, Führung Anwesenheitsnachweis	
§ 5 Abs. 5	Fahrten mit Fähren, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind erlaubt	Einhaltung Hygieneregeln; bei Unterschreitung Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes	
§ 6 Abs. 1	Gaststätten dürfen öffnen, Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind zulässig	Einhaltung Hygieneregeln auch der zuständigen Berufsgenossenschaft; Negativtest; Führung Anwesenheitsnachweis; Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen; innerhalb geschlossener Räume ein Gast je angefangene 2,5 m <sup>2</sup> ; Möglichkeit der Handdesinfektion für Gäste; Positionierung der Tische zur Sicherstellung eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen verschiedener Tische; nur Angehörige des eigenen Hausstandes und maximal fünf Personen eines	Tische im Innenbereich dürfen nur zwischen 6 und 22 Uhr geöffnet werden

Dreizehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21.05.2021

		weiteren Hausstandes oder fünf Personen an einem Tisch; Information der Gäste über einzuhaltende Schutzmaßnahmen; bei Selbstbedienung vom Buffet Einhaltung Hygieneregeln und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Warteschlange und bei Entnahme Speisen/ Getränke	
§ 6 Abs. 2	Belieferung und Mitnahme von Speisen und Getränken sowie Außer-Haus-Verkauf sind gestattet	Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen; bei Belieferung und Außer-Haus-Verkauf 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen und Verzehr mehr als 50 Meter vom Abgabeort	
§ 6 Abs. 3	Betriebskantinen dürfen öffnen	wie bei § 6 Abs. 1	keine Testpflicht, keine zeitliche Begrenzung
§ 6 Abs. 4	Hochschulgastronomie der Studentenwerke darf öffnen	wie bei § 6 Abs. 1 und 2	
§ 7 Abs. 1	Öffnung aller Ladengeschäfte	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Führung Anwesenheitsnachweis, Besucher müssen in geschlossenen Räumen Mund-Nasen-Schutz tragen	kein Anwesenheitsnachweis für die in Abs. 2 genannten Einzelhandelsgeschäfte für z.B. Lebensmittel, Getränke, Blumen, Pflanzen sowie Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen usw. nötig
§ 7 Abs. 3	Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe dürfen öffnen;	Einhaltung Hygieneregeln, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder Einsatz anderer geeigneter Schutzmaßnahmen, Führung Anwesenheitsnachweis, Vorgaben Berufsgenossenschaft sollen berücksichtigt werden	

Dreizehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21.05.2021

	<p>medizinisch notwendige Behandlungen dürfen durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Podologen erbracht werden;</p> <p>alle vorgenannten Dienstleistungen sind als mobile Angebote zulässig</p>		
§ 7 Abs. 4	Öffnung von Einkaufszentren	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Besucher müssen auf in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen Mund-Nasen-Schutz tragen	
§ 8 Abs. 1 S. 3	<p>nachfolgende Sportausübung ist gestattet:</p> <p>kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand sowie von Berufssportlern und Kaderathleten;</p> <p>organisierter Trainingssport im Freien in Gruppen bis 25 Personen einschließlich des Trainers;</p> <p>Trainingsbetrieb des organisierten, kontaktfreien Sports in geschlossenen Räumen in Gruppen von höchstens 10 Personen zusätzlich des Trainers, aber je angefangene 20 m<sup>2</sup> nur eine Person</p> <p>organisierter, kontaktfreier Sport außerhalb des Trainings im Freien mit höchstens 25 Personen</p>	1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, Einhaltung Hygieneanforderungen und insbesondere Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, keine Zuschauer, Nutzung Sportanlage/ Schwimmbad gemäß Empfehlungen Sportverbände, Festlegung Höchstbelegung und Zugangsbegrenzung, Anwesenheitsnachweis, Negativtest erforderlich für Trainer nach Abs. 1 S. 3 Nr. 4 und jede Person nach Abs. 1 S. 3 Nrn. 5 und 6	
§ 9 Abs. 3	Bewohner von Pflege- und Behinderteneinrichtungen dürfen zeitgleich von fünf Personen aus zwei Hausständen Besuch erhalten	Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines unbenutzten Mund-Nasen-Schutzes	Besuchsverbot bei bestätigter COVID-19-Infektion oder begründetem Verdachtsfall möglich
§ 11 Abs. 2	Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfolgt im eingeschränkten Regelbetrieb	Ausgestaltung der Betreuung wird durch Erlass nach § 12 Abs. 5 geregelt	

§ 11 Abs. 3	an allen Schulen findet Präsenzunterricht unter Befreiung von der Präsenzpflcht statt	teilweise Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Einhaltung Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, Zutritt zum Schulgelände nur für Schüler und Schulpersonal, wenn an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn Negativtest vorliegt;  Einzelheiten Schulbetrieb werden durch Erlass des Bildungsministeriums nach § 12 Abs. 3 geregelt	Schulfahrten sind bis Ende des Schuljahres 2020/2021 untersagt
§ 13	weitere Öffnungsschritte	Landkreis Börde macht bekannt, wenn 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 ist und lockert am Folgetag zahlreiche Einschränkungen	Wegfall der Lockerungen, wenn 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 50 ist